

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den anderen Listen unterscheidet. Die Liste darf nicht mehr Kandidaten enthalten als Abgeordnete oder Ersatzpersonen im Bezirk zu wählen sind. Überzählige Namen werden von Amtes wegen am Ende der Liste gestrichen (Art. 140 Abs. 1 GpolR). Kein Name darf gleichzeitig auf der Liste der Abgeordneten und der Ersatzpersonen vorkommen. Damit eine Listengruppe auf Ebene des Wahlkreises gebildet werden kann, müssen die Listen die gleiche Bezeichnung aufweisen (Art. 138bis GpolR).

Kandidatenliste der Abgeordneten:

Rang	Name und Vorname	Beruf	Funktion (fakultativ)	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Wohnsitz (genaue Adresse)	Unterschrift *
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Kandidatenliste der Ersatzpersonen (Suppleantinnen und Suppleanten):

1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

* Jeder Kandidat muss schriftlich erklären, dass er seine Kandidatur annimmt. Fehlt diese Erklärung im Zeitpunkt der Listenhinterlegung, wird sein Name von der Liste gestrichen (Art. 139 GpolR). Die Unterschrift des Kandidaten auf der vorliegenden Liste gilt als Kandidaturannahme-Erklärung.

Bezeichnung der Kandidatenliste:

Die Listenbezeichnung muss in vollem Wortlaut angegeben werden und identisch mit jener auf der vorherigen Seite sein.

	Name	Vorname	E-Mail-Adresse	Mobiltelefonnummer
Listenvertreter:				
Stellvertreter:				

Bei fehlender Angabe gilt der Erstunterzeichner als Vertreter und der Nächstfolgende als dessen Stellvertreter (Art. 142 Abs. 2 GpolR).

Listenunterzeichner: die Kandidatenliste muss von mindestens 10 im Bezirk stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein (Art. 142 Abs. 1 GpolR).

	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Wohnsitz (genaue Adresse)	Unterschrift
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die Listen müssen beim Präfekten des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung spätestens am Montag, 30. Januar 2017 um 18 Uhr hinterlegt sein. Der Versand der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch usw.) ist nicht zulässig (Art. 138 Abs. 2 GpolR).